|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0126 |
| Titel | Gemeindewesen (Zweckverband) |
| Datum | 19.01.1994 |
| P. | 66 |

[*p. 66*] Altikon und Thalheim a. d. Th. bildeten von 1648 an eine gemeinsame evangelisch-reformierte Pfarrei. Trotz späterer Teilung in zwei Kirchgemeinden blieb die gemeinsame Pfarrstelle bestehen. Da festgelegte Regeln für eine gemeinsame Pfarrwahl bisher fehlten und jede Gemeinde für sich selber den Pfarrer wählen konnte, bestand bei der Wiederbesetzung von Vakanzen wie bei der Bestätigungswahl stets die Gefahr widersprüchlicher Wahlergebnisse. Um dem vorzubeugen, haben sich die beiden Kirchgemeinden darauf geeinigt, für die gemeinsame Wahl ihres Pfarrers einen Zweckverband im Sinne von § 14 des Kirchengesetzes und § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zu bilden.

Der von der Kirchgemeindeversammlung Altikon am 28. Juni 1993, von Thalheim a. d. Th. am 16. September 1993 genehmigte Zweckverbandsvertrag sieht für Neuwahlen die Bildung einer gemeinsamen Pfarrwahlkommission vor. Wenn beide Kirchgemeindeversammlungen deren Vorschlag gutheissen, wird darüber an der Urne abgestimmt, und zwar bilden die Kirchgemeinden dafür einen einzigen Wahlkreis. Für die Beratung des Vorschlags zur Bestätigungswahl treten die zwei Kirchenpflegen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Zum Vorschlag auf Stille Bestätigungswahl im Sinne von § 102 Abs. 2 in Verbindung mit § 99 des Wahlgesetzes kommt es jedoch nur bei Zustimmung beider Behörden; andernfalls ist eine Urnenwahl durchzuführen, wobei in sinngemässer Anwendung der Regel für Neuwahlen wiederum die Mehrheit der in beiden Kirchgemeinden abgegebenen Stimmen massgebend ist. Der Zweckverband führt keinen eigenen Haushalt.

Der Zweckverbandsvertrag weicht in untergeordneten Belangen sowohl von den Bestimmungen des Wahlgesetzes über die Bestätigungswahl der Pfarrer wie auch von der Pfarrwahlverordnung ab. Derartige Abweichungen liegen jedoch im Wesen eines Zweckverbandes, und sie sind aufgrund von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes zulässig. Dort wird den Gemeinden bei der Bildung von Zweckverbänden die Bestellung gemeinsamer Organe gestattet, ohne dass über deren Organisation und Verfahren Einzelheiten vorgeschrieben werden. Dabei hat es die Meinung, dass die Grundsätze einer demokratischen Gemeindeorganisation zu respektieren sind, dass jedoch nicht alle Spezialvorschriften über die Gemeindeorganisation beachtet werden müssen, wenn diese den Besonderheiten einer Gemeindeverbindung nicht Rechnung tragen. In diesem Sinne ist die vorliegende Zweckverbandsvereinbarung nicht zu beanstanden und kann deshalb genehmigt werden.

Der Kirchenrat hat gestützt auf § 14 des Gesetzes über die evangelisch-reformierte Landeskirche dem Vertrag zugestimmt und empfiehlt dem Regierungsrat die Genehmigung.

Da die Gemeinden in zwei verschiedenen Bezirken liegen, ist noch die staatliche und die kirchliche Aufsicht über den Zweckverband zu regeln. Altikon ist historisch die Stammgemeinde und Sitz des Pfarramtes, es liegt im Bezirk Winterthur. Es ist deshalb zweckmässig, als Aufsichtsbehörden den Bezirksrat und die Bezirkskirchenpflege Winterthur zu bezeichnen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Altikon und Thalheim a. d. Th. über die Bildung eines Zweckverbandes für die Wahl eines gemeinsamen Pfarrers wird unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung allfällig später auftretender Fragen genehmigt.

II. Die staatliche und die kirchliche Aufsicht über den Zweckverband werden dem Bezirksrat und der Bezirkskirchenpflege Winterthur übertragen.

III. Mitteilung an die Kirchenpflege Altikon, 8479 Altikon, die Kirchenpflege Thalheim a. d. Th., 8478 Thalheim a. d. Th., den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, den Bezirksrat Andelfingen, Gerichtshaus, 8450 Andelfingen, die Bezirkskirchenpflege Winterthur (Präsident: Fritz Reufer, Höhenstrasse 9, 8353 Elgg), die Bezirkskirchenpflege Andelfingen (Präsident: Werner Koller, Haldenstrasse 8, 8245 Feuerthalen), den Kirchenrat des Kantons Zürich, Blaufahnenstrasse 10, 8001 Zürich, sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]